

B & P Steuer-Tipp

08/2012

Die steuerliche Behandlung von Zins-, Miet- und Pacht aufwendungen bei der Gewerbesteuer

Ausgangslage

Sie betreiben ein gewerbliches Unternehmen, sei es in Form eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft? In diesen Fällen unterliegt Ihre unternehmerische Tätigkeit nicht nur der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer, sondern auch der von den Gemeinden erhobenen Gewerbesteuer.

Die Ermittlung des Gewerbeertrages und der darauf entfallenden Gewerbesteuer unterliegt im Vergleich zur Einkommen- und Körperschaftsteuer einigen gewerbesteuerlichen Besonderheiten, so insbesondere der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Zins-, Miet- und Pacht aufwand nach § 8 Nr. 1 GewStG. Diese steuererhöhende Hinzurechnungsvorschrift bei der Gewerbesteuer steht nunmehr auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand und bedarf somit zukünftig einer besonderen Aufmerksamkeit.

Verfassungsrechtliche Kritik an der

Regelung

Bereits vor der aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg, Beschluss vom 29.02.2012, stand die Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 GewStG in der Kritik der Steuerrechtsliteratur. Das Hauptargument der Kritiker dieser Regelung war der offensichtliche Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und die damit verbundene Verletzung des objektiven Nettoprinzips. Laienhaft gesprochen bedeuten diese Verfassungsprinzipien in diesem Fall, dass betrieblicher Aufwand grundsätzlich steuermindernd auch bei der Berechnung der Gewerbesteuer zu berücksichtigen ist. Zur Stabilisierung des kommunalen Steueraufkommens werden diese verfassungsrechtlichen Prinzipien jedoch rechtmisbräuchlich verdrängt, weil gemäß § 8 Nr. 1 GewStG Finanzierungsentgelte wie Zinsaufwand, Mietaufwand sowie Pacht aufwand bei einem Großteil der Steuerpflichtigen jedenfalls teilweise der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren in einem Steuerjahr auf-



gewendete Finanzierungsentgelte nach weiteren Anpassungen den Freibetrag von € 100.000,00 übersteigen, haben somit Gewerbesteuerbeträge zu entrichten, obwohl sie insoweit keinen ertragsteuerlichen Gewinn erzielt haben.

Entscheidung des FG Hamburg

Durch eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg vom 29.02.2012, Aktenzeichen: 1 K 138/10, haben die Kritiker der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Finanzierungsentgelte neuen Auftrieb erhalten. Das Finanzgericht hat in dem ihm vorliegenden Fall entschieden, dass die Hinzurechnung der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG verfassungswidrig sei, weil diese Regelungen gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßen und sie nicht hinreichend gerechtfertigt sind. Seit einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes ab dem Erhebungszeitraum 2008 verdichten sich die verfassungsrechtlichen Zweifel an dieser Hinzurechnungsnorm, so dass das Bundesverfassungsgericht in der letzten Instanz über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Hinzurechnungsnorm zu entscheiden habe. Insbesondere die vom Steuergesetzgeber bemühte Rechtfertigung der Kommunen aufgrund der notwendigen Stabilisierung ihres Steueraufkommens sei kein verfassungsrechtlich gebotener Rechtfertigungsgrund, der einen Verfas-

sungsverstoß ausnahmsweise legitimieren könne.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Vorgängerregelung dieser Hinzurechnungsnorm grundsätzlich noch für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet habe, sei die seit der Unternehmenssteuerreform 2008 geänderte Regelung der Hinzurechnung für Finanzierungsentgelte in der jetzigen Form nunmehr verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig. Der mit der Hinzurechnung verbundene Substanzsteuereffekt, also die Zahlung von Steuern für den Fall, dass gar kein unternehmerischer Gewinn vorliegt, sei seit der Neuregelung des Gesetzes ab 2008 derart offensichtlich, dass das Finanzgericht Hamburg eine erneute Vorlage an das Bundesverfassungsgericht für gerechtfertigt ansieht.

Unser Tipp

Sollten Sie als Unternehmer von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Schuldzinsen, Miet- oder Pacht Aufwand von der Hinzurechnungsnorm des § 8 Nr. 1 GewStG betroffen sein, empfehlen wir Ihnen die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Gewerbesteuerveranlagung, da nach der Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Norm durch das Bundesverfassungsgericht möglich ist. Weil zum jetzigen Zeitpunkt eine automatische Vorläufigkeit der Veran-



lagung durch die Finanzverwaltung nicht vorgenommen wird, profitieren lediglich diejenigen Steuerpflichtigen von einer möglichen positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die aufgrund eigener Initiative gegen die Steuerveranlagung vorgegangen sind.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

Gerne stehen wir Ihnen für Erläuterungen der Auswirkungen dieses Urteils auf Ihren Steuerfall jederzeit zur Verfügung.

